



Gemeinde Heuthen

5. Änderungssatzung

zur

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender

Beiträge für die öffentlichen

Verkehrsanlagen der Gemeinde

Heuthen vom 13.

Oktober 2003

**Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),
zuletzt geändert durch
Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), i.V.m. den §§ 2 und 7a Thüringer
Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März
2014 (GVBl. S. 82) die folgende, mit Beschluss Nr. 92 - 13 / 2016 vom
Gemeinderat (GemR) am 03. Mai 2016 beschlossene**

*5. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Heuthen vom 13.
Oktober 2003*

§ 1 – Änderungen

Der **§ 7 – Beitragssatz** wird wie folgt geändert.

Der § 7 Abs. 2 erhält nachstehenden Zusatz:

2.4. Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung von
Verkehrsanlagen beträgt in der Abrechnungseinheit Heuthen
für das Jahr 2015 0,18326 €/m²

gewichteter Grundstücke gemäß § 5 der SatzWiBeöAnl vom 13. 10. 2003.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Heuthen (SatzWiBeöAnl), vom 13. Okt. 2003, bleiben unverändert.

...

3

§ 3 – Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Heuthen vom 13. Oktober 2003 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, den 04. Mai 2016

Gemeinde Heuthen

gez.
Gaßmann
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. Mai 2016, bestätigte

*5. Änderungssatzung zur
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Heuthen vom 13. Oktober
2003*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 04. Mai 2016

Gemeinde Heuthen

gez.
Gaßmann
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

